

Bezeichnung „Ekel-Paket“

Ein Boulevardblatt berichtet über einen Weltenbummler, der ein „Ekelpaket“ sei. Er liege mit sechs Familien in seiner Straße im Streit, habe auf offener Straße eine Nachbarin gar eine „Drecksau“ genannt. Der betroffene Mann beklagt sich beim Deutschen Presserat über eine einseitige Berichterstattung, die ihn diffamiere und seinen Ruf schädige. Ferner kritisiert er das Verhalten des Autors, der bei seinem Besuch angegeben habe, er wolle über die Reisen des Hausherrn berichten. Erst am Ende des Gesprächs habe er darauf hingewiesen, dass der Nachbarschaftsstreit der eigentliche Anlass seines Besuchs sei. Die Chefredaktion der Zeitung ist der Ansicht, der prominente Weltenbummler sei in der strittigen Veröffentlichung auch positiv dargestellt worden, müsse sich allerdings auch Kritik gefallen lassen. Man habe seine guten und seine schlechten Taten einander gegenübergestellt, so dass von einer diskriminierenden Aussage nicht gesprochen werden könne. Letztlich sei auch zu berücksichtigen, dass die bayerische Sprache in ihrer Ausdrucksweise wesentlich deftiger sei als Mundarten anderer Regionen. (1997)

Nach Meinung des Presserats stellt die Bezeichnung „Ekel-Paket“ keine Ehrverletzung dar. Es handelt sich eher um die persönliche Einschätzung des Autors, zu der dieser bei der Recherche über den Streit unter den Nachbarn gelangte. Sie ist zwar sehr kritisch, nach Ansicht des Presserats aber eine – noch – zulässige Wertung, die sich im Rahmen der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit bewegt. Es liegt also kein Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex vor. Der Presserat kann im vorliegenden Fall auch keine Verletzung von Ziffer 2 erkennen, da der Autor sich in dem Artikel auf Informationen der Nachbarn bezieht und diese auch als Zitate gekennzeichnet sind. Insofern hat der Autor nur das wiedergegeben, was ihm seine Gesprächspartner vermittelt haben. Auch eine unlautere Recherche im Sinne von Ziffer 4 des Pressekodex kann der Presserat nicht feststellen. Zwar hat der Autor des Beitrags der Frau des Beschwerdeführers nicht von Anfang an mitgeteilt, weshalb er das Gespräch mit ihr suchte, am Ende hat er sie jedoch darauf hingewiesen, dass der Hauptgrund für seinen Besuch die Nachbarschaftsstreitigkeiten sind. Dabei hat er ihr dann auch die Gelegenheit gegeben, zu den Streitigkeiten Stellung zu nehmen. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Aktenzeichen: B 119/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Grenzen der Recherche (4); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet